

Satzung der Gemeinde Wiesmoor
über die Vorteilsbemessung für den Ausbau der Fahrbahn der Azaleenstraße
und gleichzeitiger Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges
entlang dieser Gemeindestraße

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wiesmoor (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.2002 (veröffentlicht am 31.01.2003 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Aurich) hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Fahrbahn der Azaleenstraße und Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges entlang dieser Gemeindestraße wird abweichend von § 4 Abs. 2 Ziff. 3 a) auf 85 v. H. für die Erneuerung der Fahrbahn bzw. abweichend von § 4 Abs. 2 Ziff. 3 b) auf 70 v. H. für die Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesmoor, den 29.09.2003

Gemeinde Wiesmoor

(Meyer, Bürgermeister)